

**Saarländisches Gesetz
zur Sicherung der Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalität
für ältere Menschen sowie pflegebedürftige und behinderte Volljährige
(Landesheimgesetz Saarland - LHeimGS)**

Vom 6. Mai 2009

Fundstelle: Amtsblatt 2009, S. 906

Geltungsbeginn: 19.6.2009, **Geltungsende:** 31.12.2015

Inhaltsübersicht

§ 1	Anwendungsbereich
§ 2	Zweck des Gesetzes
§ 3	Beratungspflicht der zuständigen Behörde
§ 4	Anzeigepflichten
§ 5	Qualitätsanforderungen an den Betrieb
§ 6	Informationspflichten der Träger
§ 7	Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten
§ 8	Leistungen an Träger und Beschäftigte
§ 9	Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner
§ 10	Rechtsverordnungen
§ 11	Überwachung
§ 12	Beratung bei Mängeln
§ 13	Anordnungen
§ 14	Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung der Einrichtung
§ 15	Untersagung
§ 16	Ordnungswidrigkeiten
§ 17	Erprobungsregelungen
§ 18	Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften
§ 19	Zuständigkeit zur Durchführung dieses Gesetzes
§ 20	Tätigkeitsbericht der zuständigen Behörde
§ 21	Anwendbarkeit der Gewerbeordnung
§ 22	Änderung anderer Vorschriften
§ 23	Übergangsvorschriften
§ 24	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Einrichtungen,

1. die dem Zweck dienen, ältere Menschen oder pflegebedürftige oder behinderte Volljährige aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie Betreuungs-, Pflege- und Verpflegungsleistungen zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten,
2. die unter der Verantwortung eines Trägers stehen,
3. in denen die Bewohnerinnen und Bewohner vertraglich verpflichtet sind, die für sie erforderlichen Leistungen im Bereich der Betreuung und Pflege durch den Träger oder einen bestimmten Leistungserbringer anzunehmen,
4. die in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner unabhängig sind und
5. die entgeltlich betrieben werden.

(2) Einrichtungen des Betreuten Wohnens, Wohngemeinschaften, Wohngruppen und andere gemeinschaftliche Wohnformen für ältere Menschen oder pflegebedürftige oder behinderte Volljährige sind Einrichtungen im Sinne von Absatz 1, wenn sie die Voraussetzungen dieses Absatzes erfüllen. Einrichtungen des Betreuten Wohnens, Wohngemeinschaften, Wohngruppen und andere gemeinschaftliche Wohnformen werden von diesem Gesetz nicht allein deswegen erfasst, weil sich die Bewohnerinnen und Bewohner zu ihrer Gründung Dritter bedient haben, ihr Zusammenleben aber selbständig und eigenverantwortlich regeln.

(3) Auf Einrichtungen oder Teile von Einrichtungen, die der vorübergehenden Aufnahme der unter Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Personen dienen (Kurzzeiteinrichtungen), sowie auf stationäre Hospize finden die § 8 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 sowie § 9 keine Anwendung. Als vorübergehend wird ein Zeitraum bis zu drei Monaten angesehen.

(4) Auf Einrichtungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 finden nur § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 6 bis 8, § 3, § 4 Abs. 5, § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 2, § 8, § 10 Abs. 1 Nr. 4, § 11 Abs. 11, § 12, § 13 Abs. 4, § 15 Abs. 1, 2 Nr. 1 bis 3 und § 16 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 5 und 6 und Abs. 3 Anwendung, wenn die Bewohnerinnen und Bewohner vertraglich lediglich dazu verpflichtet sind, allgemeine Betreuungsleistungen wie Notrufdienste, Informations- und Beratungsangebote, Vermittlung von Dienst-, Betreuungs- und Pflegeleistungen vom Träger oder von bestimmten Anbietern anzunehmen und das hierfür zu entrichtende Entgelt nicht höher ist als das zu entrichtende Entgelt für die Grundmiete.

(5) In Einrichtungen zur Rehabilitation gilt dieses Gesetz für die Teile, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

(6) Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sind keine Einrichtungen im Sinne von Absatz 1.

§ 2

Zweck des Gesetzes

(1) Zweck des Gesetzes ist es,

1. die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und

- Bewohner von Einrichtungen vor Beeinträchtigungen zu schützen,
2. die Selbständigkeit, die Selbstbestimmung und die Selbstverantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner zu wahren und zu fördern,
 3. die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner zu sichern,
 4. eine dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Qualität des Wohnens, der Betreuung und der Pflege zu sichern,
 5. die Beratung in Angelegenheiten der Einrichtungen zu unterstützen,
 6. die Zusammenarbeit der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörde mit den Trägern und deren Landesverbänden im Saarland, den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung im Saarland sowie den Trägern der Sozialhilfe im Saarland zu fördern,
 7. die Einhaltung der dem Träger gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern obliegenden Pflichten zu sichern und
 8. die Transparenz und Vergleichbarkeit der Leistungen der Einrichtungen nach diesem Gesetz zu fördern.

(2) Die Selbständigkeit der Träger in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben bleibt unberührt.

§ 3

Beratungspflicht der zuständigen Behörde

Die zuständige Behörde informiert und berät

1. die Bewohnerinnen und Bewohner sowie deren Bewohnervertretungen nach § 9 über ihre Rechte und Pflichten,
2. Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes und über die Rechte und Pflichten der Träger und der Bewohnerinnen und Bewohner solcher Einrichtungen und
3. auf Antrag Personen und Träger, die die Schaffung von Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes anstreben oder derartige Einrichtungen betreiben, bei der Planung und dem Betrieb der Einrichtungen.

§ 4

Anzeigepflichten

(1) Wer den Betrieb einer Einrichtung aufnehmen will, hat seine Absicht spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:

1. den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme,
2. die Namen und die Anschriften des Trägers und der Einrichtung,
3. die Nutzungsart der Einrichtung und der Räume sowie deren Lage, Zahl und Größe und die vorgesehene Belegung der Wohnräume,
4. den Namen, die berufliche Ausbildung und den Werdegang der Leitung der stationären Einrichtung und bei Pflegeheimen auch der Pflegedienstleitung,
5. die Konzeption der Einrichtung,

6. je ein Muster der zwischen dem Träger und den Bewohnerinnen und Bewohnern vorgesehenen Verträge,
7. eine Erklärung, ob ein Versorgungsvertrag nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie ein Vertrag zur integrierten Versorgung nach § 92b des Elften Buches Sozialgesetzbuch angestrebt werden,
8. eine Erklärung, ob Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch angestrebt werden,
9. eine Erklärung, ob Einzelvereinbarungen aufgrund § 39a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch angestrebt werden.

(2) Die zuständige Behörde kann weitere Angaben verlangen, soweit sie zur zweckgerichteten Aufgabenerfüllung, insbesondere zur Prüfung der Einhaltung der Qualitätsanforderungen des § 5, erforderlich sind. Stehen die Leitung und die Pflegedienstleitung zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht fest, muss die Mitteilung spätestens vor der Inbetriebnahme der Einrichtung der zuständigen Behörde vorliegen.

(3) Der zuständigen Behörde sind unverzüglich Änderungen anzuzeigen, die Angaben gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 6 betreffen.

(4) Wer beabsichtigt, den Betrieb einer Einrichtung ganz oder teilweise einzustellen, hat dies der zuständigen Behörde unverzüglich, spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Einstellung, anzuzeigen. Mit der Anzeige sind Nachweise über die zukünftige Unterkunft und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner und die geplante ordnungsgemäße Abwicklung der Vertragsverhältnisse mit den Bewohnerinnen und Bewohnern zu erbringen.

(5) Wer den Betrieb einer Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 4 aufnehmen will, hat seine Absicht spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:

1. den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme,
2. die Namen und die Anschriften des Trägers und der Einrichtung,
3. die Nutzungsart und Konzeption der Einrichtung,
4. das Leistungsangebot der Einrichtung, aufgeschlüsselt nach Art, Inhalt und Umfang und das für die Leistungen zu entrichtende Entgelt,
5. je ein Muster der zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern und dem Träger oder bestimmten Leistungsanbietern verpflichtend abzuschließenden Verträge.

Der zuständigen Behörde sind unverzüglich Änderungen anzuzeigen, die Angaben gemäß Satz 2 Nr. 1 bis 5 betreffen. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 5

Qualitätsanforderungen an den Betrieb

(1) Der Träger und die Leitung einer Einrichtung haben sicherzustellen, dass

1. die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner vor Beeinträchtigung geschützt werden,

2. die Selbständigkeit, die Selbstbestimmung und die Selbstverantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner gewährleistet werden,
3. eine angemessene, auf die individuellen Erfordernisse der einzelnen Bewohnerinnen und Bewohner abgestimmte Qualität der Lebensgestaltung, der Verpflegung, der Betreuung sowie eine humane und aktivierende Pflege, einschließlich der ärztlichen und gesundheitlichen Betreuung, gewährleistet ist,
4. die Pflege auf der Grundlage einer personenbezogenen Pflegeplanung erfolgt, deren Umsetzung aufzuzeichnen ist,
5. bei Menschen mit Behinderung eine sozialpädagogische Betreuung und eine heilpädagogische Förderung mit dem Ziel erfolgt, unter Beachtung der Ressourcen des Einzelnen eine möglichst weitgehende Verselbständigung zu erreichen. Hierbei sind individuelle Förder- und Hilfepläne aufzustellen und deren Umsetzung aufzuzeichnen,
6. die notwendige hauswirtschaftliche Versorgung vorgehalten oder erbracht sowie eine angemessene Qualität des Wohnens gewährleistet werden,
7. ein ausreichender Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor Infektionen gewährleistet wird und von den Beschäftigten die für ihren Aufgabenbereich einschlägigen Anforderungen der Hygiene eingehalten werden,
8. die Arzneimittel bewohnerbezogen und ordnungsgemäß aufbewahrt und das beschäftigte Pflegepersonal mindestens einmal im Jahr über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln beraten werden,
9. alle Leistungen nach dem jeweils allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse erbracht werden,
10. die Einhaltung der in den Rechtsverordnungen nach § 10 enthaltenen Regelungen gewährleistet ist,
11. eine fachliche Konzeption vorliegt und verfolgt wird, die gewährleistet, dass die Anforderungen nach Nummer 1 bis 10 erfüllt werden.

(2) Eine Einrichtung darf nur betrieben werden, wenn der Träger

1. die notwendige Zuverlässigkeit zum Betrieb der Einrichtung besitzt,
2. sicherstellt, dass die Zahl der Beschäftigten und ihre persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen zu leistende Tätigkeit ausreicht,
3. angemessene Entgelte verlangt,
4. sicher stellt, dass ein Qualitäts- und Beschwerdemanagement betrieben wird.

(3) In Einrichtungen nach § 1 Abs. 4 hat der Träger und der Leistungserbringer sicherzustellen, dass die mit den Bewohnerinnen und Bewohnern verpflichtend vertraglich vereinbarten allgemeinen Betreuungsleistungen dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse entsprechen.

§ 6

Informationspflichten der Träger

(1) Der Träger einer Einrichtung ist verpflichtet,

1. Interessenten schriftlich über das Leistungsangebot der Einrichtung,

aufgeschlüsselt nach Art, Inhalt und Umfang der Unterkunft, Verpflegung, Betreuung und weiterer Leistungen einschließlich der auf die Unterkunft, Verpflegung, Betreuung und andere Leistungen jeweils entfallenden Entgelte zu informieren,

2. den Bewohnerinnen und Bewohnern, deren gesetzlichen Vertretern oder bevollmächtigten Vertrauenspersonen Einblick in alle über sie seitens der Einrichtung gemachten Aufzeichnungen zu gewähren,
3. die Bewohnerinnen und Bewohner, die Bewohnervertretungen nach § 9 und Interessenten über aufsichtsrechtliche, rechtswirksame Maßnahmen nach den §§ 13, 14 und 15 der zuständigen Behörde zu informieren,
4. die Bewohnerinnen und Bewohner über die Beratungspflicht der zuständigen Behörden gemäß § 3 zu informieren und durch Aushang in der Einrichtung oder in anderer geeigneter Weise die Anschrift und die Rufnummer der zuständigen Behörde bekannt zu machen.

(2) In Einrichtungen nach § 1 Abs. 4 ist der Träger verpflichtet, die Interessenten schriftlich darüber zu informieren, ob, wie, in welchem Umfang und zu welchem Entgelt deren pflegerische Versorgung in der Einrichtung gewährleistet werden kann. Die Informationspflichten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 gelten für diese Einrichtungen entsprechend.

(3) Das Nähere über die Informationspflicht der Träger ist in der Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 zu regeln.

§ 7

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) Der Träger hat zum Nachweis der Erfüllung der Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung gemäß § 5 nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung Aufzeichnungen über den Betrieb, die Qualitätsmaßnahmen und deren Ergebnisse zu machen. Aus den Aufzeichnungen muss ersichtlich werden:

1. die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung,
2. die Nutzungsart, die Lage, die Zahl und die Größe der Räume sowie die aktuelle Belegung der Wohnräume,
3. der Name, der Vorname, das Geburtsdatum, die Anschrift und die Ausbildung der Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeit, die von ihnen in der Einrichtung ausgeübte Tätigkeit und die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses sowie die Dienstpläne,
4. der Name, der Vorname, das Geburtsdatum, das Geschlecht und der Betreuungsbedarf der Bewohnerinnen und Bewohner sowie bei pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern die Pflegestufe,
5. der Erhalt, die Aufbewahrung, die Verabreichung von Arzneimitteln einschließlich der pharmazeutischen Überprüfung der Arzneimittelvorräte und der Unterweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln,
6. die Pflegeplanungen und die Pflegeverläufe für pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner,
7. die für Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen der

- Behindertenhilfe erstellten Förder- und Hilfepläne und die Umsetzung der danach erforderlichen Maßnahmen,
8. die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung sowie zur Qualitätssicherung,
 9. die freiheitsbeschränkenden und die freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Bewohnerinnen und Bewohnern sowie die Angabe des für die Anordnung der Maßnahmen Verantwortlichen,
 10. die für die Bewohnerinnen und Bewohner verwalteten Wertsachen.

Aufzeichnungen, die für andere Stellen als die zuständige Behörde angelegt worden sind, können zur Erfüllung der Aufzeichnungspflichten nach Satz 1 verwendet werden.

(2) Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 hat der Träger getrennt für jede von ihm betriebene Einrichtung zu machen und fünf Jahre aufzubewahren. Danach sind sie zu löschen. Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind, soweit sie personenbezogene Daten enthalten, so aufzubewahren, dass nur Berechtigte Zugang haben. Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 bis 10 sind in der stationären Einrichtung vorzuhalten.

(3) Weitergehende Pflichten des Trägers nach anderen gesetzlichen Vorschriften oder Vereinbarungen bleiben unberührt.

§ 8

Leistungen an Träger und Beschäftigte

(1) Dem Träger ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern oder den Bewerberinnen oder Bewerbern um einen Platz in der stationären Einrichtung Geld- oder geldwerte Leistungen über das vertraglich vereinbarte Entgelt hinaus versprechen oder gewähren zu lassen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

1. andere als die vertraglich vereinbarten Leistungen des Trägers abgegolten werden,
2. geringwertige Aufmerksamkeiten versprochen oder gewährt werden,
3. Leistungen im Hinblick auf die Überlassung eines Platzes in einer Einrichtung zum Bau, zum Erwerb, zur Instandsetzung, zur Ausstattung oder zum Betrieb der Einrichtung versprochen oder gewährt werden,
4. Geldleistungen gewährt werden, die zur Deckung eines Eigenanteils des Trägers dienen, die dieser auf Grund von Vergütungs- oder Pflegesatzvereinbarungen nach gesetzlichen Vorschriften aufzubringen hat.

(3) Leistungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 sind im Hinblick auf evtl. Ansprüche auf Rückzahlung in geeigneter Form dinglich zu sichern und innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, spätestens jedoch nach Wiederbelegung des frei gewordenen Platzes der Einrichtung, zurückzugewähren, soweit sie nicht mit dem Entgelt verrechnet worden sind. Sie sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an mit mindestens 4 Prozent für das Jahr zu verzinsen, soweit der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts nicht berücksichtigt worden ist. Die Verzinsung oder der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung

des Entgelts sind der Bewohnerin oder dem Bewohner gegenüber durch jährliche Abrechnungen nachzuweisen und die Zinsen jährlich auszuzahlen. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Leistungen, die von oder zugunsten von Bewerberinnen und Bewerbern erbracht werden.

(4) Der Leitung, den Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Einrichtung ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern neben der vom Träger erbrachten Vergütung Geld- oder geldwerte Leistungen für die Erfüllung der Pflichten aus dem Heimvertrag versprechen oder gewähren zu lassen. Dies gilt nicht, soweit es sich um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt.

(5) Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1 und 4 zulassen, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner die Aufrechterhaltung der Verbote nicht erfordert und die Leistungen noch nicht versprochen oder gewährt worden sind.

§ 9

Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner

(1) Die Bewohnerinnen und Bewohner wirken in Angelegenheiten des Betriebs der Einrichtung mit. Die Mitwirkung erfolgt durch ein Mitwirkungs-gremium. Mitwirkungs-gremien sind die Bewohnervertretung, die Bewohnerversammlung oder ein externer Bewohnerbeirat. Die Bewohnerinnen und Bewohner können sich zwischen diesen Formen der Mitwirkung entscheiden.

(2) Für die Zeit, in der ein Mitwirkungs-gremium nach Absatz 1 nicht gebildet werden kann, werden seine Aufgaben durch einen Bewohnerfürsprecher wahrgenommen. Der Bewohnerfürsprecher wird im Benehmen mit der Leitung der stationären Einrichtung von der zuständigen Behörde bestellt.

(3) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Rechte kann das jeweilige Mitwirkungs-gremium oder der Bewohnerfürsprecher fach- und sachkundige Personen seines Vertrauens hinzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Tätigkeit in einem Mitwirkungs-gremium oder als Bewohnerfürsprecher ist unentgeltlich und ehrenamtlich.

(4) Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständige Behörde fördert die Unterrichtung der Bewohnerinnen und Bewohner, der Mitglieder des jeweiligen Mitwirkungs-gremiums oder des Bewohnerfürsprechers über die Wahl und die Befugnisse sowie die Möglichkeiten der Mitwirkung in Angelegenheiten des Betriebs der Einrichtung. Geeignete Formen der Unterrichtung können die Herausgabe von Informationsbroschüren oder die Durchführung von Schulungen für die Mitwirkungsorgane sein. Die zuständige Behörde wirkt insbesondere auch auf die Umsetzung der Mitwirkung in den Einrichtungen hin.

(5) Näheres über die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner ist in der Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 zu regeln.

§ 10

Rechtsverordnungen

(1) Zur Durchführung dieses Gesetzes wird die Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen

1. für die Räume, insbesondere die Wohn-, Aufenthalts-, Therapie- und Wirtschaftsräume sowie die Verkehrsflächen, sanitären Anlagen und die technischen Einrichtungen,
2. für die Eignung der Leitung und der verantwortlichen Pflegefachkraft einer stationären Einrichtung und der Beschäftigten sowie eine ausreichende Personalbesetzung einschließlich des erforderlichen Anteils an Fachkräften sowie über die Verpflichtung der Träger, der Leitung der Einrichtung und den beschäftigten examinierten Fach- und Hilfskräften die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu ermöglichen,
3. über die Wahl, die Zusammensetzung und die Aufgaben des Mitwirkungsremiums nach § 9 Abs. 1 und die Bestellung des Bewohnerfürsprechers nach § 9 Abs. 2 sowie über Art, Umfang und Form der Mitwirkung und
4. über das Nähere zur Informationspflicht der Träger nach § 6 Abs. 3

zu erlassen.

(2) Die Regelungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sind entsprechend dem allgemeinen Stand der fachlichen Erkenntnisse, unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Qualität des Wohnens, der Betreuung und der Pflege älterer Menschen sowie der Anforderungen an die Qualität des Wohnens und die individuelle Förderung und Hilfe für Menschen mit Behinderung auszugestalten.

§ 11

Überwachung

(1) Die Einrichtungen werden von der zuständigen Behörde durch wiederkehrende oder anlassbezogene Prüfungen überwacht. Die Prüfungen erfolgen grundsätzlich unangemeldet, es sei denn, der Träger hat eine anlassbezogene Überprüfung selbst beantragt. Unangemeldete Prüfungen können jederzeit erfolgen. Prüfungen zur Nachtzeit sind nur zulässig, wenn und soweit das Überwachungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann. Die Einrichtungen werden daraufhin überprüft, ob in ihnen die Anforderungen nach diesem Gesetz erfüllt werden.

(2) Der Träger, die Leitung und die verantwortliche Pflegefachkraft haben der zuständigen Behörde die für die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte auf Verlangen und unentgeltlich zu erteilen. Der Träger ist darüber hinaus verpflichtet, der zuständigen Behörde auf deren Verlangen Fotokopien der Geschäftsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

(3) Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung der Einrichtungen beauftragten Personen sind befugt,

1. die für die Einrichtung genutzten Grundstücke und Räume zu betreten;

- soweit diese einem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen, nur mit deren Zustimmung,
2. Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen,
 3. in die Aufzeichnungen nach § 7 der auskunftspflichtigen Person in der jeweiligen stationären Einrichtung Einsicht zu nehmen,
 4. sich mit den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie deren Vertretung im Sinne des § 9 in Verbindung zu setzen,
 5. bei pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern mit deren Zustimmung den Pflegezustand zu begutachten,
 6. die Beschäftigten zu befragen.

Der Träger hat diese Maßnahmen zu dulden. Es steht der zuständigen Behörde frei, zu ihren Prüfungen weitere fach- und sachkundige Personen hinzuzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen personenbezogene Daten über Bewohnerinnen und Bewohner nicht speichern und an Dritte übermitteln.

(4) Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen oder Wohnzwecken der auskunftspflichtigen Person dienen, durch die zuständige Behörde jederzeit betreten werden. Die auskunftspflichtige Person und die Bewohnerinnen und Bewohner haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(5) Die zuständige Behörde überprüft jede Einrichtung grundsätzlich einmal im Jahr. Sie kann ein Jahr lang auf eine Überprüfung verzichten, wenn aufgrund des Ergebnisses einer Qualitätsprüfung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nach den Vorschriften des Elften Buches Sozialgesetzbuch eine weitere heimaufsichtsrechtliche Überprüfung nicht erforderlich ist. Die Durchführung einer anlassbezogenen Überprüfung bleibt unberührt.

(6) Die Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 hat keine aufschiebende Wirkung.

(7) Die Überwachung beginnt mit der Anzeige nach § 4, spätestens jedoch drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Einrichtung.

(8) Maßnahmen nach den Absätzen 1, 2, 3, 5 und 7 sind auch zur Feststellung zulässig, ob es sich um eine Einrichtung im Sinne dieses Gesetzes handelt.

(9) Die Träger können die Landesverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die kommunalen Spitzenverbände und andere Vereinigungen von Trägern, denen sie angehören, unbeschadet der Zulässigkeit unangemeldeter Prüfungen, in angemessener Weise bei Prüfungen hinzuziehen.

(10) Die auskunftspflichtige Person kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(11) Die Überwachung der Einrichtungen nach § 1 Abs. 4 erfolgt grundsätzlich anlassbezogen. Die Absätze 1, 2, 3 Nr. 1, 2, 4 und 6 sowie die Absätze 4 und 6 bis 10 gelten entsprechend.

§ 12

Beratung bei Mängeln

Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, soll die zuständige Behörde zunächst den Träger über die Möglichkeiten zur Abstellung der Mängel beraten. Das Gleiche gilt, wenn nach einer Anzeige gemäß § 4 vor der Aufnahme des Betriebs der Einrichtung Mängel festgestellt werden.

§ 13

Anordnungen

(1) Zur Beseitigung festgestellter Mängel können gegenüber den Trägern Anordnungen erlassen werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Bewohnerinnen und Bewohner, zur Sicherung der Einhaltung der dem Träger gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern obliegenden Pflichten oder zur Vermeidung einer Unangemessenheit zwischen dem Entgelt und der Leistung der Einrichtung erforderlich sind. Das Gleiche gilt, wenn Mängel nach einer Anzeige gemäß § 4 vor Aufnahme des Betriebs der Einrichtung festgestellt werden.

(2) Bei Anordnungen sind so weit wie möglich die nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch getroffenen Vereinbarungen zu berücksichtigen. Wenn Anordnungen eine Erhöhung der Vergütung nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zur Folge haben können, ist über sie Einvernehmen mit dem Träger der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, anzustreben. Gegen Anordnungen nach Satz 2 kann neben dem Träger der Einrichtung auch der Träger der Sozialhilfe Anfechtungsklage erheben. § 11 Abs. 6 gilt entsprechend.

(3) Wenn Anordnungen gegenüber zugelassenen Pflegeeinrichtungen eine Erhöhung der nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch vereinbarten oder festgesetzten Entgelte zur Folge haben können, ist Einvernehmen mit den betroffenen Pflegesatzparteien anzustreben. Für Anordnungen nach Satz 1 gilt für die Pflegesatzparteien Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

(4) Zur Beseitigung von Mängeln in Einrichtungen nach § 1 Abs. 4 gilt Absatz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass Anordnungen zur Beseitigung von Mängeln auch gegenüber dem Leistungserbringer, mit dem die Bewohnerin oder der Bewohner einen Vertrag über die Erbringung allgemeiner Betreuungsleistungen zwingend abgeschlossen hat, erlassen werden können.

§ 14

Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung der stationären Einrichtung

(1) Dem Träger kann die weitere Beschäftigung der Leitung, einer oder eines Beschäftigten oder einer sonstigen Mitarbeiterin oder eines sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen.

(2) Hat die zuständige Behörde ein Beschäftigungsverbot nach Absatz 1 ausgesprochen und der Träger trotz entsprechender Anordnung nach § 13 keine neue geeignete Leitung eingesetzt, so kann die zuständige Behörde, um den Betrieb der Einrichtung aufrechtzuerhalten, auf Kosten des Trägers eine kommissarische Leitung für eine begrenzte Zeit, höchstens bis zu einem Jahr, einsetzen. Die kommissarische Leitung übernimmt die Rechte und Pflichten der bisherigen Leitung. Ihre Tätigkeit endet, wenn der Träger mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine geeignete Leitung bestimmt.

§ 15

Untersagung

(1) Der Betrieb einer Einrichtung ist zu untersagen, wenn die Anforderungen des § 5 nicht erfüllt sind und Anordnungen nicht ausreichen.

(2) Der Betrieb einer Einrichtung kann untersagt werden, wenn der Träger

1. die Anzeige nach § 4 unterlassen oder unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht hat,
2. gegen § 8 Abs. 1 und 3 verstößt,
3. Anordnungen nach § 13 Abs. 1 nicht innerhalb der gesetzten Frist befolgt,
4. Personen entgegen einem nach § 14 ergangenen Verbot beschäftigt.

(3) Vor Aufnahme des Betriebs einer Einrichtung ist eine Untersagung zulässig, wenn neben einem Untersagungsgrund nach Absatz 1 oder Absatz 2 die Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 1 Satz 1 besteht. Kann der Untersagungsgrund beseitigt werden, ist nur eine vorläufige Untersagung der Betriebsaufnahme zulässig. Die Anfechtungsklage gegen eine vorläufige Untersagung hat keine aufschiebende Wirkung. Die vorläufige Untersagung wird mit der schriftlichen Erklärung der zuständigen Behörde unwirksam, dass die Voraussetzungen für die Untersagung entfallen sind.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 8 Abs. 1 sich Geld- oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt,
3. eine Einrichtung betreibt, obwohl ihm dies durch vollziehbare Verfügung nach § 15 Abs. 1 bis 3 untersagt worden ist.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 3 und 4 und Abs. 5 Satz 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. seiner Informationspflicht nach § 6 nicht nachkommt,
3. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 sich Geld- oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt,
4. einer Rechtsverordnung nach § 10 zuwider handelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
5. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 11 eine Maßnahme nicht duldet oder
6. einer vollziehbaren Anordnung nach § 13 Abs. 1 oder 4 oder § 14 zuwider handelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 17

Erprobungsregelungen

(1) Die zuständige Behörde kann ausnahmsweise auf Antrag den Träger einer Einrichtung

1. von den Anforderungen des § 9 und der Rechtsverordnung nach § 10 Satz 1 Nr. 3 befreien, wenn die Mitwirkung in anderer Weise gesichert ist, oder teilweise befreien, wenn die Konzeption der Einrichtung die Erfüllung von Anforderungen nicht erforderlich macht,
2. von den Anforderungen nach § 10 Satz 1 Nr. 1 und 2 teilweise befreien, wenn dies im Sinne der Erprobung neuer Betreuungs- oder Wohnformen dringend geboten erscheint und hierdurch der Zweck des Gesetzes nach § 2 Abs. 1 nicht gefährdet wird.

(2) Die Entscheidung der zuständigen Behörde ergeht durch schriftlichen Bescheid und ist auf höchstens vier Jahre zu befristen. Auf Antrag des Trägers kann die Befreiung auf Dauer erteilt werden, wenn sie sich innerhalb der vier Jahre bewährt hat.

§ 18

Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften

(1) Zur Sicherung einer angemessenen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalität für ältere und behinderte Volljährige ist die nach diesem Gesetz zuständige Behörde verpflichtet, mit den Landesverbänden der Pflegekassen im Saarland, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung im Saarland, den zuständigen Trägern der Sozialhilfe und den Gesundheitsämtern im Saarland zusammenzuarbeiten. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit informieren sich die genannten Beteiligten gegenseitig über die bei der Überwachung nach ihren

Zuständigkeiten gewonnenen Erkenntnisse und getroffenen Maßnahmen. Personenbezogene Daten sind vor der Übermittlung zu anonymisieren. Bei Übermittlung personenbezogener Daten an die Landesverbände der Pflegekassen im Saarland, den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung im Saarland sowie an die Träger der Sozialhilfe kann eine Anonymisierung unterbleiben, soweit dies für Zwecke nach dem Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erforderlich ist.

(2) Die Beteiligten nach Absatz 1 Satz 1 koordinieren ihre Prüftätigkeit, um Doppelprüfungen so weit wie möglich zu vermeiden.

(3) Zur Durchführung des Absatzes 1 wird eine Arbeitsgemeinschaft gebildet. Den Vorsitz und die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft führt die nach diesem Gesetz zuständige Behörde. Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Beteiligten tragen die ihnen durch die Zusammenarbeit entstehenden Kosten selbst.

(4) Die Arbeitsgemeinschaft nach Absatz 3 arbeitet mit den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den kommunalen Trägern und den sonstigen Trägern sowie deren Vereinigungen, den Verbänden der Bewohnerinnen und Bewohner und den Verbänden der Pflegeberufe sowie den Betreuungsbehörden vertrauensvoll zusammen.

§ 19

Zuständigkeit zur Durchführung dieses Gesetzes

Zuständige Behörde zur Durchführung dieses Gesetzes ist das Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales.

§ 20

Tätigkeitsbericht der zuständigen Behörde

Die zuständige Behörde ist verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und auf ihren Internetseiten zu veröffentlichen. Der Bericht hat auch dazu Stellung zu nehmen, ob die Vorschriften des Gesetzes ausreichen, den Gesetzeszweck nach § 2, insbesondere den Schutz der Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner, zu sichern und Möglichkeiten einer eventuell notwendigen Änderung oder Weiterentwicklung des Gesetzes aufzuzeigen.

§ 21

Anwendbarkeit der Gewerbeordnung

Auf die den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Einrichtungen, die gewerblich betrieben werden, finden die Vorschriften der Gewerbeordnung Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz besondere Bestimmungen enthält.

§ 22

Änderung anderer Vorschriften

(1) In § 5 Abs.1 Buchstabe b der Verordnung zur Durchführung der Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflegehilfe vom 1. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. September 2007 (Amtsbl. S. 1954), werden die Wörter „Einrichtung gemäß § 1 Heimgesetz“ durch die Wörter „Einrichtung gemäß § 1 des Landesheimgesetzes Saarland“ ersetzt.

(2) Das Gesetz über den Altenpflegehilferberuf vom 9. Juli 2003 (Amtsbl. S. 2050), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. September 2007 (Amtsbl. S. 1954), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über den Altenpflegehilferberuf vom 9. Juli 2003 (Amtsbl. S. 2050) werden die Wörter „in einem Heim im Sinne des § 1 des Heimgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970), geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850)“ durch die Wörter „in einer Einrichtung im Sinne von § 1 Abs. 1 bis 3 des Landesheimgesetzes Saarland vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 906) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b werden die Wörter „Einrichtung gemäß § 1 des Heimgesetzes“ durch die Wörter „Einrichtung gemäß § 1 des Landesheimgesetzes Saarland“ ersetzt.

(3) In § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Nichtraucherschutzgesetzes vom 21. November 2007 (Amtsbl. 2008 S. 75) werden die Wörter „Heimen, Hospizen und Einrichtungen der Behindertenhilfe nach § 1 des Heimgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970), zuletzt geändert durch Artikel 78 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2007 I S. 2149)“ durch die Wörter „Einrichtungen nach § 1 des Landesheimgesetzes Saarland vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 906) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

§ 23

Übergangsvorschriften

Bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Rechtsverordnungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sind die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des § 3 Abs. 2 und des § 10 Abs. 5 des Heimgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970), zuletzt geändert durch Artikel 78 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2007 I S. 2149) für Heime nach dem Heimgesetz erlassenen Rechtsverordnungen, auf Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Heimgesetz vom 21. Januar 1975 (Amtsbl. S. 273), geändert durch die Verordnung vom 24. Januar 2006 (Amtsbl. S. 174),
2. die Heimverordnung vom 1. April 1969 (Amtsbl. S. 197, 1970 S. 751), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313).